



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0794-I/A/4/2016

Wien, 22.12.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10715/J der Abgeordneten Niko Alm, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

In der österreichischen Rechtsordnung besteht eine Reihe von Vorschriften, deren Vollziehung eine Berücksichtigung weltanschaulicher Fragen erforderlich macht, wie beispielsweise das Versammlungsrecht, das Medienrecht oder das Gleichbehandlungsrecht. Diese Prüfung ist jeweils im Einzelfall durchzuführen, eine explizite Bezugnahme auf spezifische nicht-religiöse Weltanschauungen ist jedoch kaum zu finden.

Hinsichtlich der Unterscheidung von (anerkannten) Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10707/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Hinsichtlich meines Ressorts ist anzumerken, dass es im Arbeitsrecht grundsätzlich keine gesetzlichen Differenzierungen zwischen Arbeitnehmer/innen, die einer der 16 gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften oder einer der acht staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften angehören und Arbeitnehmer/innen ohne Konfession bzw. mit einer anderen weltanschaulichen Überzeugung gibt. Dieser Maxime folgt auch der Grundsatz, dass alle Arbeitnehmer/innen völlig unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, ihrer Konfession oder weltanschaulichen Überzeugung auch an den im Feiertagsru-

hegesetz bzw. an den in § 7 Arbeitsruhegesetz aufgezählten gesetzlichen Feiertagen arbeitsfrei haben.

Dieser Grundsatz wird allerdings durch eine historisch erklärbare gesetzliche Abweichung aus dem Jahr 1955 durchbrochen: Für Arbeitnehmer/innen, die Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche sind, ist auch der Karfreitag gemäß § 7 Abs. 3 Arbeitsruhegesetz und § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz ein gesetzlicher Feiertag.

Mit § 1 Abs. 2 lit. d Ausländerbeschäftigungsgesetz werden Ausländer/innen hinsichtlich ihrer seelsorgerischen Tätigkeiten im Rahmen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und somit von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Seelsorger/innen von nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sind hingegen von der Ausnahme nicht erfasst und können nur mit arbeitsmarktbehördlicher Bewilligung (Rot-Weiß-Rot-Karte) in Österreich beschäftigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

